



Landesschülervertretung
Oberösterreich

Geschäftsordnung der

LSV OÖ zum

SchülerInnenparlament

„SchülerInnen im Parlament“
(SiP)

beschlossene Fassung vom
10.02.2021



1. Allgemeines

§1

Beim Aussenden der Einladung muss eine Tagesordnung verbindlich ausgesendet werden.

2. Delegierte

§2

Ordentliche Delegierte zum SchülerInnenparlament sind pro Schule maximal drei Personen (die Schulsprecherin/der Schulsprecher sowie ihre/seine StellvertreterInnen) und jedes Mitglied der Oberösterreichischen Landesschülervertretung.

Gastdelegierte sind SchülerInnen jeder Schule in Oberösterreich.

§3

Jede/r ordentliche Delegierte hat Stimmrecht und Rederecht. Jede/r Gastdelegierte hat Rederecht.

§4

Alle Personen, die nicht laut § 1 delegiert sind, haben keinen Zutritt zu den SchülerInnenparlamenten der Landesschülervertretung Oberösterreichs.

§5

Alle Delegierten haben sich vor Sitzungsbeginn beim Eingang anzumelden. Verlassen sie den Tagungsort frühzeitig, müssen sie ihre Abstimmungsbezugnis für nichtig erklären lassen und dies bei den betreffenden Landesschülervertretern im Bereich des Eingangs bekannt geben.

§6

Weiters steht es der Landesschülervertretung offen, ExpertInnen einzuladen, die dann über Rederecht aber kein Stimmrecht verfügen. Diese Einladung muss jedoch von zwei Landesschulsprechern/Landesschulsprecherinnen unterschrieben werden.

§7

Ein/e Delegierte/r darf lediglich eine Stimme abgeben.



2. Vorsitz, Saalordnung

§8
Den Vorsitz führt einer der LandesschulsprecherInnen. Sie/Er hat während des Vorsitzes die Sitzung im Sinne der Geschäftsordnung zu leiten. Die/Der vorsitzführende LandesschulsprecherIn kann Ihren Vorsitz auch auf einen der anderen LandesschulsprecherInnen übertragen. Sollte kein/e LandesschulsprecherIn anwesend sein, übernimmt die/der älteste LandesschulsprecherIn-StellvertreterIn den Vorsitz.

§9a
Weiters hat der Vorsitz in folgenden Fällen das Recht einen Ordnungsruf zu erteilen:

- (1) Bei rechts- oder linksradikalen Äußerungen
- (2) Bei persönlichen Angriffen
- (3) Bei Zwischenrufen oder Unruhen im Saal
- (4) Bei sonstigem störenden Verhalten

§9b
Weiters hat der Vorsitz in folgenden Fällen das Recht einen Raumverweis zu erteilen:

- (1) Bei rechts- oder linksradikalen Äußerungen
- (2) Bei physischer und psychischer Gewalt
- (3) Bei Vandalismus
- (4) Bei Fälschung der für das SIP erforderlichen Dokumente (z. B. Delegiertenkarten)
- (5) Bei Amtsanmaßung
- (6) Nach mehrmaligen Ordnungsrufen

§10
In und vor dem Sitzungssaal dürfen keine Materialien, die nicht von der LSV OÖ oder BSV stammen, weder haptisch noch digital verteilt werden. In besonderen Fällen steht es der Landesschülervertretung offen, externen SponsoringpartnerInnen die Erlaubnis zu erteilen vor dem Sitzungssaal Materialien zu verteilen, sofern dies durch eine Unterschrift von mindestens zwei Landesschulsprechern/-innen genehmigt wird.



3. Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

§11
Hauptantrag: Dieser stellt ein schulpolitisches Thema anhand einer Beschreibung und mindestens eines Forderungspunktes dar. Die gesammelten Hauptanträge der aktuellen Sitzung werden zu Sitzungsbeginn von der Landesschülervertretung ausgegeben.

§12a
Jede/r ordentliche Delegierte nach §1, sowie jede/r Gastdelegierte nach §1 hat das Recht einen Hauptantrag zu stellen. Für die Inhalte der Hauptanträge sowie unter den §§12a, 12b geregelten Anträgen sind die AntragstellerInnen verantwortlich.

§12b
Ein Hauptantrag muss, wenn nicht anders angegeben, spätestens 72 Stunden vor Sitzungsbeginn bei der Landesschülervertretung schriftlich an die E-Mail-Adresse der/des, für das SiP zuständige/n Demokratiereferentin/Demokratiereferenten, geschickt werden. Jeder Antrag muss im Kontext mit dem Schulalltag stehen und muss schulpolitisch relevant sein. Der Beschluss eines Hauptantrages bedarf einer absoluten Mehrheit.

§13a
Erweiterungsantrag: Erweitert den Hauptantrag um mindestens einen weiteren Forderungspunkt. Bei positiver Beschlussfassung der vorgebrachten Erweiterung werden diese in den Hauptantrag aufgenommen. Außerdem wird über Erweiterungsanträge vor dem Beschluss des Hauptantrags abgestimmt. Für die Aufnahme eines Erweiterungsantrages bedarf es einer einfachen Mehrheit.

§13b
Abänderungsantrag: Dieser Antrag ändert bestehende Forderungen eines Hauptantrages ab. Bei positiver Beschlussfassung eines solchen Antrags werden die Änderungen in den Hauptantrag aufgenommen. Der Antrag bedarf einer einfachen Mehrheit.



§14

Zu Beginn gibt die/der AntragstellerIn eine Erklärung des Antrags von maximal fünf Minuten ab. Bei Verhinderung der/des Antragstellerin/Antragstellers, kann bis zum offiziellen Beginn des SchülerInnenparlaments eine Vertretung der/des Antragstellerin/Antragstellers, bei der Landesschülervertretung bekanntgegeben werden. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Vertretung bekannt sein, so wird der Antrag vertagt.

§15

Sobald die Erklärung des Antrags abgeschlossen ist, können sich alle Delegierten laut §1 auf die Rednerliste zur Diskussion setzen lassen. Hierfür muss das von der Landesschülervertretung zur Verfügung gestellte Online-System verwendet werden. Die maximale Redezeit beträgt drei Minuten.

§16

Die Rednerliste gilt als geschlossen, wenn es keine Wortmeldungen mehr gibt bzw. wenn ein Antrag auf Schluss der Rednerliste gestellt wird. Dieser bedarf einer einfachen Mehrheit. Um einen solchen Antrag beschließen zu können, muss man ihn der/dem Vorsitzenden mitteilen. In diesem Fall ist es nicht mehr möglich sich auf die Rednerliste zu setzen.

§17

Es gibt auch die Möglichkeit, einen Antrag auf Schluss der Debatte zu stellen. Dieser ist mündlich bei der/bei dem Vorsitzenden einzubringen. Sollte der Antrag mit einer 2/3-Mehrheit angenommen werden, verfallen alle offenen, bisher eingebrachten Wortmeldungen auf der Rednerliste zur aktuellen Debatte und es folgt eine sofortige Abstimmung über den Antrag.

§18

Stehen mehrere, sich teils widersprechende, Punkte in einem Antrag zur Abstimmung, so kann der Antrag auf Einzelabstimmung gestellt werden. Dieser bedarf einer einfachen Mehrheit.



§19

Ein Antrag wird in folgender Reihenfolge bearbeitet:

- a. Vorstellung des Antrages durch AntragstellerInnen
- b. Maximal drei Verständnisfragen seitens der Delegierten, die sich auf den Inhalt des Antrages beziehen müssen und nicht wertend sein dürfen.
- c. Eröffnung der Debatte
- d. Schluss der Debatte durch Antrag oder mangels RednerInnen
- e. Abstimmung evtl. Abänderungsanträge
- f. Abstimmung evtl. Erweiterungsanträge
- g. Abstimmung evtl. Antrag auf Einzelabstimmung
- h. Schlussstatement durch AntragstellerInnen
- i. Abstimmung über Hauptantrag

§20

Die Landesschülervertretung ist an die Entscheidungen des SchülerInnenparlaments weisungsgebunden und vertritt die beschlossenen Anträge nach außen. Sollten sich zwei Anträge inhaltlich widersprechen, so ist die Landesschülervertretung an den aktuelleren Antrag weisungsgebunden.

4. Anfrage des SiPs an die Landesschülervertretung

§21a

Wenn nicht anders angegeben besteht die Möglichkeit bis spätestens 72 Stunden vor Beginn des SchülerInnenparlamentes besteht die Möglichkeit eine schriftliche Anfrage an die LSV OÖ zu richten. Diese Anfrage muss sich auf einen Antrag beziehen, welcher beim vorhergehenden SchülerInnenparlament gestellt wurde oder im Interesse der Delegierten zum SiP liegen. Die Anfrage muss außerdem sachbezogen und schulpolitisch relevant sein.

§21b

Ein Mitglied der LSV OÖ muss diese Anfrage dann im Namen der Landesschülervertretung OÖ mündlich beim SchülerInnenparlament beantworten.



5. Dokumentation und Transparenz

§22

Befugte Mitglieder der LSV verfassen und veröffentlichen am Ende ihrer Amtszeit einen Bericht auf den offiziellen Social-Media-Kanälen und der LSV-Website, in welcher Form die positiv abgestimmten SiP-Anträge behandelt wurden.

§23

Die Transparenz wird durch eine Antragsdatenbank auf der Website gewährleistet, dort sind alle positiv abgestimmten Anträge der SchülerInnenparlamente einsehbar.

6. Änderung der Geschäftsordnung

§24

Zur Abänderung der Geschäftsordnung wird eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten benötigt.